

Korbach, den 08.01.2024

Geschäftszeichen: 2-KB-05-13-12-01-B-0005#004

Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden - B 252 -
Verfahrens-Nr.: UF 1312

Bekanntmachung

Unterrichtung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über das Betreten von Grundstücken nach dem Flurbereinigungs-gesetz

Die Vermarkung von in der Flurbereinigung Diemelstadt-Rhoden B 252 neu festgelegten Grenzpunkten wird in der Zeit ab vom **12.02.2024** bis **28.03.2024** erfolgen.

Hierzu ist es notwendig, die Grundstücke im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Diemelstadt-Rhoden - B 252 zu betreten und dort Vermessungsarbeiten auszuführen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus § 35 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der aktuell geltenden Fassung.

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung zugegen zu sein. Eine Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Bodenmanagement Korbach
-Flurbereinigungsbehörde-

Auszug aus dem Flurbereinigungs-gesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) **§ 35 Flurbereinigungs-gesetz**

[Betretungsrecht]

(1) Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

(2) Soweit der hierdurch verursachte Schaden den Durchschnitt erheblich übersteigt, hat die Flurbereinigungsbehörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Die Entschädigung trägt die Teilnehmergemeinschaft; falls die Flurbereinigung nicht angeordnet wird, trägt sie das Land.